



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Öffentliche Zustellung	3
◆ Planung und Baudurchführung für das Vorhaben „A 60 Ersatzneubau Überführung K 10 Waldthausenstraße“	3
◆ Änderung der Abfuhrtermine der Müllabfuhr Weihnachten 2022 und Jahreswechsel 2022/2023	4
◆ Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen	5
◆ Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz	7
◆ Entwidmung und Aufhebung Alter Friedhof Weisenau	15
◆ Grundstücksveräußerung Bretzenheim	16
◆ Grundstücksveräußerung Bretzenheim	16
◆ Grundstücksveräußerung Bretzenheim	16
◆ Grundstücksveräußerung Bretzenheim	17
◆ Grundstücksveräußerung Bretzenheim	17
◆ Grundstücksveräußerung Bretzenheim	17
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	19
◆ Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 23.11.2022)	19
→ Gremien	19
◆ Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 22. Dezember 2022	19
◆ Sitzung des Stadtrates am 22. Dezember 2022	19

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthalt von

Frau Jasmina GENGA
zuletzt wohnhaft:
Richard-Schirrmann-Str. 8, 55122 Mainz

ist unbekannt.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 56) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird der Bescheid des Amtes für soziale Leistungen mit dem Aktenzeichen 51902131/2020 hiermit öffentlich zugestellt.

Der Verfügungssatz des Bescheides lautet: Der Antrag auf Elterngeld für das Kind Matteo, geb. 11.11.2020 wird abgelehnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Fristen mit Zustellung in Gang gesetzt werden und nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von Frau Genga oder einer/einem von ihr Bevollmächtigten nach vorheriger Terminvereinbarung im Stadthaus der Landeshauptstadt Mainz, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz, Zimmer 341 beim Amt für soziale Leistungen, Frau Bullock, (Telefon: 06131/12-29 82) in Empfang genommen oder eingesehen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mainz, 07.12.2022
Stadtverwaltung Mainz

Im Auftrag
gez. Bullock

Planung und Baudurchführung für das Vorhaben „A 60 Ersatzneubau Überführung K 10 Waldthausenstraße“

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung
über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der
Planung und der Baudurchführung
für das Vorhaben

„A 60 Ersatzneubau Überführung K 10
Waldthausenstraße“ (A 60 UEF K 10 (A.11514.10))

auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Mainz-Finthen

Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz das schadhafte Überführungsbauwerk im Zuge der Kreisstraße K 10 Waldthausenstraße zu ersetzen, um die derzeitigen Verkehrsbeschränkungen aufzuheben und insbesondere die Erschließung des Nordens von Mainz-Finthen für den Lkw-Zubringerverkehr wieder zu ermöglichen.

Um die Planung/ Baudurchführung vorbereiten zu können, muss

in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 17.02.2023

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke in der Gemarkung Finthen zugegriffen werden.

Es sind die in der nachstehenden Planskizze durch Umring markierten Grundstücke in der Gemarkung Finthen Flur 4, 5, 6 und 8 entlang der Kreisstraße 10 (Waldthausenstraße) zwischen den nördlich und südlich der Autobahnbrücke liegenden Wirtschaftswegeanschlüsse betroffen.

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

- Bestimmung eines geodätischen Festpunktfeldes
- dauerhafte Vermarkung von Festpunkten (bodengleich)
- dauerhaft sichtbare Markierung der Festpunkte
- vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Geländes, Nutzungsartengrenzen (Hecken, Gehölze, Bäume, landwirtschaftliche Nutzfläche, Zäune usw.)

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.01.2022 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist an folgende Kontaktdaten:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Wiesbaden
Geschäftsbereich Planung
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden
oder:
E-Mail: fu-wes-as-wi-gba@autobahn.de

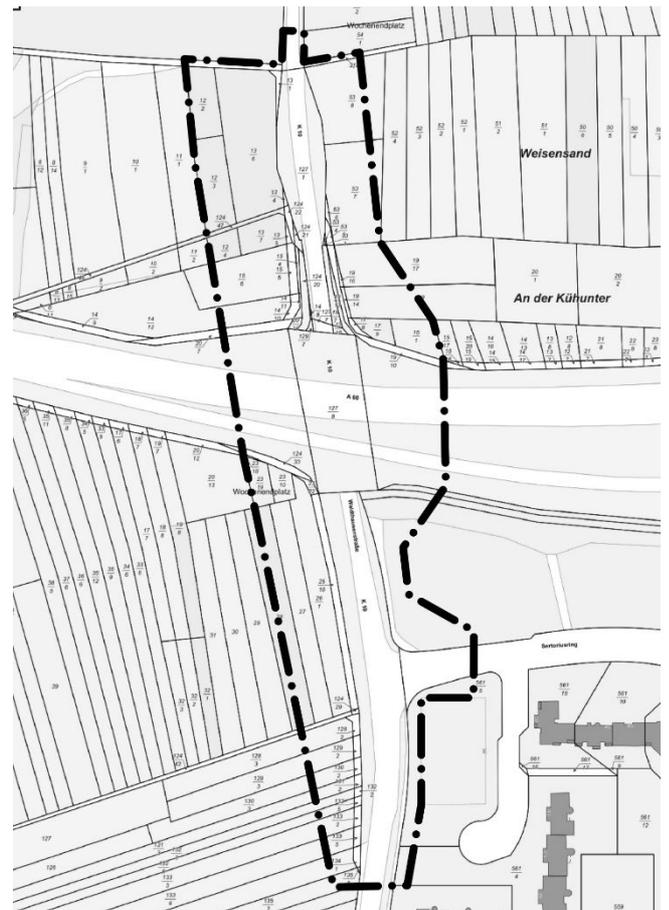
Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche
Duldungspflicht im Falle eines fehlenden
Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden
kann.

Wiesbaden, 14.12.2022
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Wiesbaden

gez.

Dorit Pontzen-Hafner
Leiterin Geschäftsbereich Planung

Planskizze



Änderung der Abfuhrtermine der Müllabfuhr Weihnachten 2022 und Jahreswechsel 2022/ 2023

Weihnachten

Rest- und Wertstofftonnen werden in der Woche nach
Weihnachten in den vier Arbeitstagen Dienstag bis
Freitag (27. – 30.12.2022) geleert.

Die Abholung der Gelben Säcke und Leerung der
Glastonnen verschiebt sich um jeweils einen Tag zum
folgenden Wochenende hin (27. – 31.12.2022)

Geänderte Öffnungszeiten

Die Wertstoff- und Recyclinghöfe, die
Schadstoffannahmestelle in Budenheim und der

Umweltladen sind am 24. und am 31.12.2022
geschlossen.

Weihnachtsbaumabholung

Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt im
gesamten Stadtgebiet am Samstag, 7. Januar 2023.

Mainz, 14. Dezember 2022
Stadtverwaltung Mainz

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen

Anlässlich des kommenden Winters informiert die Verwaltung über die Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022 soweit sie die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen bei Glätte betrifft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Reinigungspflicht

- (3) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen, die
 - a. in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Pflicht zur Schneeräumung auf Gehwegen, zum Bestreuen der Gehwege und zur Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
 - b. in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumung auf Fahrbahnen und des Bestreuens von Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sie haften gemeinsam mit den Eigentümern gesamtschuldnerisch.
- (5) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des § 2 unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang im Sinne des Erschlossenseins haben, so sind alle Eigentümer zu gleichen Teilen zur Reinigung des vor dem vorliegenden Grundstück gelegenen Straßenteils einschließlich der Breite des Zugangs verpflichtet. Das gleiche gilt für die Reinigung des Zugangs selbst, wenn es sich dabei um einen öffentlichen Gehweg handelt. Sie haften gemeinsam mit dem Eigentümer des vorliegenden Grundstücks als Gesamtschuldner. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Bedienen sich die gemäß Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:
 2. die Schneeräumung auf Gehwegen (§ 6)
 3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 7)
 4. die Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle (§ 8).
- (3) Im Rahmen der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) ist



- a) auf Gehwegen grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5 m von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - b) auf Gehwegen, die schmaler sind als 1,5 m, der gesamte Gehweg abzustreuen und ein angemessener, das gefahrlose Begegnen von Fußgängern zulassender Streifen (nach Möglichkeit von mindestens 1,0 m Breite) von Schnee freizuhalten,
 - c) in Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind und der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m übersteigt, ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Soweit besondere Einrichtungen, wie Parkplätze, Bänke und Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,5 m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - d) in Straßen ohne Gehwege, in denen der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m oder weniger beträgt, ist entsprechend b) freizuhalten bzw. abzustreuen, wobei der von Schnee freizuhaltende bzw. abzustreuende Streifen auf ein Mindestmaß von 1,0 m reduziert werden kann.
 - e) in Straßen in denen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser nach Unterabsatz a) bzw. b) freizuhalten bzw. abzustreuen. Die Straßenseite ohne Gehweg ist nach Unterabsatz c) bzw. d) zu behandeln.
- (4) Schneeräum- und Streupflicht besteht an Werktagen zwischen 07:00 und 21:00 Uhr und Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr. Während der Nacht gefallener Schnee bzw. aufgetretene Glätte ist bis spätestens 07:00 bzw. 08:00 Uhr abzuräumen bzw. zu beseitigen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist der Räum- und Streuvorgang bis 20:00 bzw. 21:00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten unverzüglich vorzunehmen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu entfernen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Gehwegen, die breiter sind als 1,5 m soll die Anhäufung von Schnee und Eis auf der Gehwegkante erfolgen. Die dort befindlichen Hydranten-, Kanal- und sonstigen Schachtabdeckungen sind freizuhalten. Ist der Gehweg schmaler als 1,5 m, so sind Schnee und Eis außerhalb des Gehweges und der Straßenrinne so anzuhäufen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind Schnee- und Eismassen so abzulagern, dass genügend breite Durchgänge eine gefahrlose Benutzung der Einrichtungen gewährleisten.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 c), d) und e) ist der Schnee grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzulagern. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll die Ablagerung des Schnees am Rande der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.



§ 7 Bestreuen bei Glätte

Bei auftretender Glätte ist die Benutzbarkeit der Gehwege während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.

§ 8 Eisbeseitigung in Straßenrinnen

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle entstehende Eis ist von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 bis 6 und § 6 die Schneeräumung auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang durchführt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 bis 6 und § 7 der Streupflicht auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang nachkommt,
 4. entgegen § 7 Satz 2 Eis nicht aufhackt und beseitigt,
 5. entgegen § 7 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
 6. entgegen § 8 die Eisbeseitigung in Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz.

Mainz, 9. Dezember 2022
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:



§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII sowie im § 43 SGB VIII verankert.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden. Im Rahmen einer betrieblichen Betreuung ist der Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen nach § 6 Abs. 2 KiTaG möglich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

„ChiK - Chancengleichheit in der Kindertagespflege“

Für die Stadt Mainz ist „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ ein Betreuungsangebot für die frühkindliche Förderung und Bildung. Der Unterschied zur regulären Kindertagespflege besteht darin, dass die Betreuungsplätze, sogenannte „Belegplätze“, zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt werden können, sodass eine familiär geprägte Kindertagesbetreuung, insbesondere für einkommensschwache Eltern, vorgehalten werden kann.

Durch das Anbieten von sogenannten Belegplätzen, stellen Kindertagespflegepersonen eine mit dem Amt für Jugend und Familie vereinbarte Anzahl an Tages-pflegebetreuungsplätzen bereit. Die Vermittlung dieser Plätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie. Für Betreuungsplätze im Rahmen von ChiK erhalten die Kindertagespflegepersonen eine pauschale Förderleistung, die auf Grundlage der vereinbarten Betreuungsstunden gewährt wird.

Die Betreuungsverträge werden zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen geschlossen. Das Amt für Jugend und Familie unterstützt die Betreuungsperson durch fachliche Beratung und Begleitung bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

„Betriebliche Kindertagespflege“

Die Landeshauptstadt Mainz fördert betriebliche Kindertagespflege im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagesstätten und Kindertagespflege (KiTaG). Ziel ist es, Betrieben ein niedrigschwelliges Angebot zur Betreuung von Kleinstkindern ihrer Mitarbeitenden zu ermöglichen. Hierzu gehören die gesetzlich verankerte betriebliche Großtagespflege nach § 6 Abs.2 KiTaG, als auch Kindertagespflegestellen bei Trägern. Betriebliche Kindertagespflege wird durch pauschale Förderung sichergestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
 3. und die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson festgestellt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird grundsätzlich von einem zu fördernden Betreuungsumfang von 35 Stunden pro Woche ausgegangen. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Amt für Jugend und Familie vor Antragsgenehmigung ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder



über den Beginn einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten bzw. ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten.

Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben.
- (3) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (5) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere durch eine schriftliche Eignungseinschätzung, durch erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse, ärztliche Atteste und durch eine Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (6) Übt die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Träger aus (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt sie die Förderleistung (§ 7), den Sachaufwand (§ 7), die Unfallversicherung (§ 8), die Alterssicherung (§ 9) sowie die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10) an den Arbeitgeber/Träger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt das Amt für Jugend und Familie für die betriebliche Kindertagespflegestelle einen Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber oder Träger ab.
- (7) Das Amt für Jugend und Familie schließt mit den Kindertagespflegepersonen und mit betrieblichen Kindertagespflegestellen eine Vereinbarung zum Kindeschutz ab. Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird die Vereinbarung mit der Betreuungsperson abgeschlossen.

§ 3 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
 1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
 2. die pauschale Förderung im Rahmen der Belegplätze „ChiK“ (§ 5)
 3. die pauschale Förderung im Rahmen von betrieblicher Kindertagespflege (§ 6)
 4. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 7)
 5. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 8)
 6. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen (§ 9)
 7. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegepersonen (§10)
- (2) Über die Betreuung ist von der Kindertagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum zehnten des Monats für den vorangegangenen Monat von der Kindertagespflegeperson eingereicht werden. Der Stundennachweis muss von der Kindertagespflegeperson und den Eltern unterzeichnet werden.
- (3) Gefördert werden kann, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht oder wenn es sich hierbei um eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 handelt.
- (4) Die Förderleistung wird auf Basis des Stundennachweises abgerechnet. Dieser umfasst:
 1. das von dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellte Formular,
 2. das Formular muss in dem vorgegebenen Format ausgefüllt werden.



§ 4 Förderleistung

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Des Weiteren ist die Förderung von der jeweiligen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson abhängig. Um eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII zu erhalten ist eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts mit mindestens 160 Stunden und eine erfolgreich absolvierte Prüfung notwendig.

Die Förderleistung setzt sich wie folgt zusammen:

	Förderleistung	Sachaufwand	Gesamtförderung
Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis	6,00 €	1,50 €	7,50 €
Kindertagespflegeperson mit Fachausbildung und 80 Stunden Grundqualifizierung	6,00 €	1,50 €	7,50 €
Betreuungsperson im Haushalt der Eltern mit Qualifizierung	14,00 €		14,00 €; jedes weitere Kind in der Familie 1,00 €
Betreuungsperson im Haushalt der Eltern mit pädagogischer Fachausbildung	14,00 €		14,00€; jedes weitere Kind in der Familie 1,00 €
Betreuungsperson im Haushalt der Eltern mit Eignungseinschätzung	12,00 €		12,00 €, jedes weitere Kind in der Familie 1,00 €

Bei durch Fachstellen festgestellten erhöhten Förderbedarf des Kindes kann die Förderleistung bis zu 50 % erhöht werden.

- (2) Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei verschiedenen Wochentagen festgelegt. Betreuungszeiten, die diese Untergrenze unterschreiten, werden nicht gefördert. Diese Anspruchsvoraussetzungen entfallen bei ergänzender Kindertagespflege in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2.
- (3) Übernachtet ein Kind in der Kindertagespflegestelle, so gilt folgende Regelung:
Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden mit 50% der Förderleistung anerkannt.
- (4) Während der Eingewöhnungsphase von ca. vier Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.
- (5) Nach Abschluss der Eingewöhnung kann bei vorübergehender Abwesenheit des Kindertagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung, ausgehend von einer fünf Tage Woche, bis zu dreißig Tagen pro Jahr weiter gewährt werden. Bei chronisch kranken Kindern können die Abwesenheitstage, nach Vorlage eines fachärztlichen Nachweises, auf sechzig Tage erhöht werden.

§ 5 Aufnahme und Förderung bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“

- (1) Kindertagespflegepersonen können sich beim Amt für Jugend und Familie für eine Aufnahme in „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ bewerben. Eine Aufnahme kann erfolgen, soweit hierfür in räumlicher und fachlicher Sicht ein Bedarf besteht. Einzelheiten kann die Stadt Mainz durch Richtlinien regeln.
- (2) Das Amt für Jugend und Familie schließt mit den jeweils ausgewählten Kindertagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die näheren Einzelheiten geregelt werden wie z.B. die Anzahl der Betreuungsplätze und die Betreuungszeiten. Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine pauschalisierte Förder- und Sachleistung (siehe dazu Abs.7).



- (3) Die Ausgestaltung des Förderauftrages und die Bildung und Betreuung der Kinder obliegt der Kindertagespflegeperson.
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, keine privaten Zuzahlungen von den Eltern zu verlangen
- (5) Die Vermittlung der Belegplätze erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Jugend und Familie.
- (6) § 3 Abs. 2 und 4 (Abgabe eines Stundennachweises) gilt entsprechend. § 4 Abs. 4 (Eingewöhnung) findet keine Anwendung.
- (7) Für Betreuungsplätze im Rahmen von „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ werden pauschalisierte Förderleistungen (siehe Tabelle) gezahlt.

Stunden	10-20	21-25	26-30	31-35	36-40
Förderpauschale (in € pro Stunde)	9,93	9,63	9,45	9,33	9,21

§ 6 Betriebliche Kindertagespflege

- (1) Betriebliche Kindertagespflege kann von folgenden Organisationen durchgeführt werden:
 - Betriebe und Unternehmen in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten,
 - Trägern, die Betreuungsplätze im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für einen Betrieb oder ein Unternehmen anbieten.
- (2) Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege sind kindgerechte Räumlichkeiten und die Geeignetheit der angestellten Kindertagespflegepersonen. Liegt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor, werden Kinder pauschal gefördert.
- (3) Die angestellte Kindertagespflegeperson tritt ihre Ansprüche auf Förderung nach dem SGB VIII und im Rahmen dieser Satzung an den Arbeitgeber ab.
- (4) Ein Betreuungsplatz in einer betrieblichen Kindertagespflegestelle oder Großtagespflegestelle wird mit 13,00 € pro Stunde gefördert. Es werden 40 Wochenstunden gefördert.
- (5) In die Pauschale sind die gesetzlichen Vorgaben eingearbeitet. Die Regelungen des § 4 (Förderleistung), § 7 (Sachaufwand), § 8 (Unfallversicherung), § 9 (Alterssicherung) und § 10 (Kranken- und Pflegeversicherung) finden keine Anwendung. Die Regelung dieser Satzung nach § 10 Abs. 3 (Private Krankengeldversicherung), § 12 Abs. 2, Satz 4 (Weiterzahlung der Geldleistung bei Fortbildung) und des § 13 Abs. 2, Satz 5 (Vergütung Entwicklungsgespräche), sind in die Pauschale eingearbeitet und finden keine Anwendung.
- (6) Die Eltern sind von privaten Zuzahlungen befreit.
- (7) Kann ein Platz bei Trägern nicht durch einen Betrieb belegt werden, hat das Amt für Jugend und Familie das Recht diesen Platz zu vergeben.
- (8) § 3 Abs. 2 (Abgabe Stundennachweis) gilt entsprechend, § 4 Abs. 4 (Finanzierung Eingewöhnung) findet keine Anwendung.
- (9) Das Amt für Jugend und Familie vereinbart mit den Betrieben und Trägern einen Kooperationsvertrag, der u.a. folgende Punkte regelt:
 - Zutritt zu den Räumlichkeiten
 - Verfahren des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII
 - Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an den Fortbildungen, Schulungen zur Lebensmittelhygiene und Vernetzungstreffen im Rahmen dieser Satzung. (§ 12 Aus- und Weiterbildung; Vernetzung)
 - Zuzahlungsfreiheit der Eltern.

§ 7 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:
 1. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
 2. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
 3. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
 4. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern (BHE) gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte 1. bis 4. die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalisierter Fahrtkostenzuschuss. Ab drei Betreuungstagen in der



Woche gibt es einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss, der vom Amt für Jugend und Familie festgesetzt wird. Bei zwei Betreuungstagen in der Woche werden 50 % des pauschalen Fahrtkostenzuschuss erstattet.

(2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 1,50 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.

(3) Bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ wird der Sachaufwand

Innerhalb einer pauschalen Förderleistungszahlung ausgezahlt (siehe Tabelle in

§ 5 Abs. 7)

(4) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird der Sachaufwand pauschal gefördert (§ 6 Abs. 5).

§ 8 Unfallversicherung

(1) Kindertagespflegepersonen erhalten eine Erstattung des Jahresbeitrags für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.

(2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrts-pflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

(3) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Unfallversicherung pauschal gefördert (§6 Abs. 5).

§ 9 Alterssicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.

(2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

(3) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Alterssicherung pauschal gefördert (§ 6 Abs. 5).

§ 10 Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.

(2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

(3) Alle Kindertagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.

(4) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Kranken- und Rentenversicherung pauschal gefördert. (§ 6 Abs. 5).

§ 11 Elternbeiträge

(1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag), gemäß der Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Mainz (Kita-Satzung), herangezogen. Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.

(2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags schriftlich nach.

(3) Für die Einstufung unterhalb des Höchstsatzes, ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Unterhaltszahlungen, zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.

(4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:

1) auf das Einkommen entrichtete Steuern



- 2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
- 3) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- 4) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale)
- 5) zu zahlende Unterhaltsbeiträge.
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.
Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.
- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen.
Unabhängig hiervon, können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden.
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson, werden 50 % des Elternbeitragssatzes berechnet.
- (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen werden stundengenau und analog der Elternbeiträge der Kindertagesstätten der Stadt Mainz erhoben.
- (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (12) Bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ wird der Elternbeitrag analog zu dem Elternbeitrag für Krippen der Stadt Mainz (Teilzeit- und Vollzeit) erhoben.
§11 Abs. 9 entfällt bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“.
- (13) Die Elternbeiträge für die betriebliche Kindertagespflege (§ 6) werden auf der Grundlage von 40 Wochenstunden erhoben.

§ 12 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Da das Amt für Jugend und Familie für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Betreuung in den Kindertagespflegestellen verantwortlich ist, werden verpflichtende Grund- und tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen für alle selbstständigen Kindertagespflegepersonen angeboten.

- (1) Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von mindestens 250 Stunden nach dem Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät Interessierte und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine schriftliche Eignungseinschätzung vorgenommen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, mindestens 20 Stunden Weiterbildung für Fachthemen und Praxisreflexion pro Jahr gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag, nachzuweisen. Für Praxisreflexion können maximal zehn Stunden anerkannt werden. Die Kindertagespflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt.
Die laufenden Geldleistungen werden weitergezahlt. Die Vergütung der Fortbildung erfolgt nur, wenn die Mindeststundenzahl von 20 Stunden absolviert worden ist.
Bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ und der betrieblichen Kindertagespflege sind die Vergütungen der Fortbildungsstunden in den Pauschalen eingearbeitet.
- (3) Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungsträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Weiterbildung kann bei allen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.



- (4) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Kindertagespflegeperson bis zum 1. März jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- (5) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens einem Vernetzungstreffen im Jahr teilzunehmen.
- (6) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist für alle Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis alle zwei Jahre nach Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (7) Die Teilnahme an „Schulungen zur Lebensmittelhygiene“ ist für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis alle fünf Jahre verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (8) Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII im Rahmen von mindestens vier Unterrichtseinheiten ist alle fünf Jahre verpflichtend. Die Teilnahme wird als Fortbildung anerkannt.

§ 13 Pädagogische Konzeption und Eingewöhnung

- (1) Jede Kindertagesperson mit Pflegeerlaubnis erstellt eine pädagogische Konzeption, in der dargestellt wird, wie die Erfüllung des Förderauftrags in ihrer Kindertagespflegestelle umgesetzt wird.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sollen mindestens ein Entwicklungsgespräch pro Jahr mit den Eltern, deren Kinder länger als sechs Monate in der Kindertagespflegestelle betreut werden, führen. Dieses ist zu dokumentieren und die Durchführung dem Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Zur Durchführung der Entwicklungs-gespräche ist eine Fortbildung erforderlich. Nach Absolvierung der Fortbildung ist dem Amt für Jugend und Familie ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Daraufhin kann auf Antrag eine Pauschale von 75 € pro Kind im Jahr ausbezahlt werden.
- (3) Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Kindertagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit.

§ 14 Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte bzw. zur Abholung berechtigte Person. Der Kindertagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

§ 15 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie

- (1) Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, dem Amt für Jugend und Familie die aktuellen Belegungspläne zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen und Antragsteller sind im Rahmen des § 60 ff. SGB I verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, 15. Dezember 2022
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Entwidmung und Aufhebung Alter Friedhof Weisenau

Mit Ablauf des 31.12.2022 erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestG) die Entwidmung und Aufhebung einer Teilfläche des Alten Friedhofs Weisenau, namentlich der Grabfelder 1-6 auf dem Flurstück 758/5 in der Gemarkung 3702, Flur 1, im Umfang von ca. 9.800m².

Der Alte Friedhof Mainz-Weisenau wurde durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Mainz vom 08. Juni 1983 mit Wirkung zum 1. Mai 2001 außer Dienst gestellt.

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR hat die Teil-Aufhebung des Alten Friedhofs Weisenau in seiner Sitzung vom 09.09.2021 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Mainz und der Genehmigung durch die ADD beschlossen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 der Aufhebung der Teilfläche des Alten Friedhofs Mainz-Weisenau vorbehaltlich der Genehmigung durch die ADD mit Ablauf des 31.12.2022 zugestimmt (Drucksache 1218/2021).

Die Genehmigung durch die ADD Trier erfolgte mit Datum 28.02.2022.



Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BestG wird die teilweise Aufhebung des Gemeindefriedhofs hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Industriestr. 70, 55120 Mainz, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Ein Nachbriefkasten befindet sich in der Industriestraße 70, 55120 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, entsprechend zu benennen.

Mainz, 14. Dezember 2022
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR

gez.
Jeannette Wetterling
Vorstandsvorsitzende

Grundstücksveräußerung Bretzenheim

Über die Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung	Lage	Kulturart	m ²
Bretzenheim	Unter dem Großen Gleißberg	Ackerland	8.225 m ²

Landwirt:innen / Winzer:innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der

Stadtverwaltung Mainz
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Untere Landwirtschaftsbehörde -
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

bis spätestens 30.12.2022 schriftlich mitzuteilen.

Mainz, 16. Dezember 2022
Stadtverwaltung

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Grundstücksveräußerung Bretzenheim

Über die Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung	Lage	Kulturart	m ²
Bretzenheim	Am Heckerpfad	Obstbau	6.903 m ²

Bretzenheim	Unter dem Großen Gleißberg	Ackerland	7.680 m ²
-------------	----------------------------	-----------	----------------------

Landwirt:innen / Winzer:innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der

Stadtverwaltung Mainz
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Untere Landwirtschaftsbehörde -
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

bis spätestens 30.12.2022 schriftlich mitzuteilen.

Mainz, 16. Dezember 2022
Stadtverwaltung

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Grundstücksveräußerung Bretzenheim

Über die Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung	Lage	Kulturart	m ²
Bretzenheim	Am Heckerpfad	Obstbau	6.903 m ²

Landwirt:innen / Winzer:innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der

Stadtverwaltung Mainz



80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
 - Untere Landwirtschaftsbehörde -
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
 55116 Mainz

Gemarkung	Lage	Kulturart	m ²
Bretzenheim	Am Olmer Weg	Ackerland	17.661 m ²

Landwirt:innen / Winzer:innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der

bis spätestens 30.12.2022 schriftlich mitzuteilen.

Mainz, 16. Dezember 2022
 Stadtverwaltung

gez.

Manuela Matz
 Beigeordnete

Stadtverwaltung Mainz
 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
 - Untere Landwirtschaftsbehörde -
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
 55116 Mainz

bis spätestens 30.12.2022 schriftlich mitzuteilen.

Mainz, 16. Dezember 2022
 Stadtverwaltung

gez.

Manuela Matz
 Beigeordnete

Grundstücksveräußerung Bretzenheim

Über die Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung	Lage	Kulturart	m ²
Bretzenheim	Am Litzerweg	Ackerland	5.360 m ²

Landwirt:innen / Winzer:innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der

Stadtverwaltung Mainz
 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
 - Untere Landwirtschaftsbehörde -
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
 55116 Mainz

bis spätestens 30.12.2022 schriftlich mitzuteilen.

Mainz, 16. Dezember 2022
 Stadtverwaltung

gez.

Manuela Matz
 Beigeordnete

Grundstücksveräußerung Bretzenheim

Über die Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung	Lage	Kulturart	m ²
Bretzenheim	Am Heckerpfad	Obstbau	9.261 m ²

Landwirt:innen / Winzer:innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der

Stadtverwaltung Mainz
 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
 - Untere Landwirtschaftsbehörde -
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
 55116 Mainz

bis spätestens 30.12.2022 schriftlich mitzuteilen.

Mainz, 16. Dezember 2022
 Stadtverwaltung

gez.

Manuela Matz

Grundstücksveräußerung Bretzenheim

Über die Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:



Beigeordnete



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 23.11.2022)

TOP 7, Beschlussvorlage 1438/2022

Beschluss:
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung zur Nutzung und Pflege des Kommunikationssystems HCL Notes beschlossen.

TOP 8, Beschlussvorlage 1439/2022

Beschluss:
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung für zukünftige Beschaffungen und die Pflege neuer und bestehender BlackBerry Lizenzen inklusive Premium Support mit einer Laufzeit von vier Jahren beschlossen.

TOP 9, Beschlussvorlage 1518/2022

Beschluss:
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Personalangelegenheiten beschlossen.

- 1.1. Wirtschaftliche Beteiligungen: Gründung einer kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR;
Vorlage: wird nachgereicht
2. Haushaltsangelegenheiten
 - 2.1. Doppelhaushaltsplan 2023/2024
Vorlage: 1707/2022
 - 2.2. Flüchtlingsunterkunft Layenhof, 1. und 2. Bauabschnitt (BA)
Vorlage: 1719/2022
3. Mitteilungen

Mainz, 14. Dezember 2022
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Sitzung des Stadtrates am 22. Dezember 2022

Einladung

**zur Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 22.12.2022, 15:00 Uhr,
Kurfürstliches Schloss, Großer Saal 1. OG, Peter-
Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz**

→ **Gremien**

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 22. Dezember 2022

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am
Donnerstag, 22.12.2022, 14:30 Uhr,
Kurfürstliches Schloss, Großer Saal 1. OG,
Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Wirtschaftliche Beteiligungen

Die Sitzung wird als Livestream auf der Homepage der Stadt übertragen: <https://www.mainz.de/stadtrat-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Doppelhaushaltsplan 2023/2024;
hier: Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zum Doppelhaushaltsplan 2023/2024
Vorlage: 1707/2022
2. Flüchtlingsunterkunft Layenhof, 1. und 2. Bauabschnitt (BA);
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung i. H.



v. 5.856.507,- € (investiv) für das
Haushaltsjahr 2022 und in Höhe von
10.214.125,- € (investiv) für das
Haushaltsjahr 2023 und 37.500,- € (konsumtiv)
für das Haushaltsjahr 2023 und 300.000,- €
(konsumtiv) für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 1719/2022

3. Eilentscheidung;
hier: Kenntnisnahme Änderung der modifizierten
Ausfallbürgschaft in eine
selbstschuldnerische Bürgschaft
Vorlage: 1713/2022
4. Vergabeangelegenheiten
 - 4.1. Flüchtlingsunterkunft Layenhof;
Kauf, sowie Lieferung und Montage von
Wohncontaineranlagen
Vorlage: 1724/2022
5. Gründung einer kommunalen Abfallwirtschaft
der Stadt Mainz und des
Landkreises Mainz-Bingen AöR;
hier: Änderungsbeschluss
Vorlage: 1726/2022
6. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen
Gremien
 - 6.1. Ergänzung von Gremien
Vorlage: 0007/2022

b) nicht öffentlich

7. Personalangelegenheiten
8. Vergabeangelegenheiten

Mainz, 13. Dezember 2022
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister
